



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES

Bern, den 25. August 1965

DEPARTEMENT

s.B.51.33.20.A.61. - JR/di
s.B.51.33.20.A.11.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad A.01.5. - A/wgAn die
Schweizerische DelegationB e r l i n

Herr Botschaftsrat,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 16. Juni, mit dem Sie uns einen Entwurf zu einem Merkblatt betreffend Fluchthilfe unterbreiteten. Wir begrüssen diese Initiative und senden Ihnen einen etwas modifizierten Text zurück, von dem, wie wir zu Ihrer persönlichen Orientierung beifügen möchten, auch der Departementschef Kenntnis genommen hat.

Wir bitten Sie, ab sofort allen bei Ihnen sich meldenden und in Frage kommenden Schweizerbürgern das Merkblatt vorzulegen (von einer Aushändigung sollte abgesehen werden) und sie zur Unterzeichnung zu veranlassen. Im Weigerungsfalle hätte der diensttuende Beamte die Kenntnisnahme zu vermerken.

Es würde uns interessieren, zu gegebener Zeit von Ihnen zu hören, wie die Betroffenen auf das Merkblatt reagieren. Unsererseits werden wir insbesondere das Schweizerische Ostinstitut und den Schweizerischen Aufklärungsdienst bitten, bei inskünftigen Reisen nach Berlin die jeweiligen Teilnehmer auf die Gefahren, wie sie im Merkblatt geschildert werden, aufmerksam zu machen.

Wir versichern Sie, Herr Botschaftsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

1 BeilageEIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I.A.

Dodis



A.0155.I.WR/
A.65.200Merkblatt betreffend "Fluchthilfe"

Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) gestattet ihren Bürgern nicht, ihren Wohnsitz ohne ausdrückliche Ausreisegenehmigung zu verlassen. Der Wegzug ohne Bewilligung wird als "Republikflucht" mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft. Strafbar sind ebenfalls jeder Versuch zu "Republikflucht" sowie die Beihilfe dazu. Der Begriff der Beihilfe wird von den Gerichten der DDR sehr extensiv ausgelegt. So wird schon die blosser Erkundigung nach sogenannten Fluchtwegen als Beihilfe angesehen, ebenso das Ueberlassen von Ausweisschriften wie Pässen. Als Beihilfe werden ferner die Uebermittlung von Briefen und anderen schriftlichen Mitteilungen, auch mündliche und telefonische Uebermittlung von Botschaften, die irgendwie mit einer "Republikflucht" zusammenhängen können, betrachtet.

Die Schweiz hat bekanntlich die DDR weder de facto noch de iure anerkannt und unterhält folglich mit ihr weder diplomatische noch konsularische Beziehungen. Die schweizerischen Behörden im In- und Ausland haben daher keine Möglichkeit, Schweizern, welche in der DDR von der Polizei gefasst und in Gerichtsverfahren verwickelt werden, den üblichen diplomatischen und konsularischen Schutz zu gewähren. Wer sich in Aktionen einlässt, die als Beihilfe oder Versuch zu "Republikflucht" betrachtet werden können, hat die Verantwortung für solche Handlungen, aus was für Motiven sie auch immer erfolgen könnten, und allfällige Konsequenzen, die für ihn selbst, seine Angehörigen oder den Kreis der Begünstigten sehr schwerwiegend sein können, auf sich zu nehmen.

Kenntnis genommen:

Berlin, ^{des} ~~im August~~ 1965